Bekanntmachung

Aufstellung Landschaftsplan Hüllhorst: Verlängerung der Veränderungssperre im Landschaftsplangebiet

Gem. § 48 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) sind vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gem. § 16 LNatSchG NRW an bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen in einem Landschaftsplan alle Änderungen verboten. Gem. § 48 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Satz 5 LNatSchG NRW kann die zuständige Untere Naturschutzbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern, wenn besondere Umstände es erfordern.

Im Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans erfolgte die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 16 LNatSchG NRW am 07.11.2023. Die Veränderungssperre würde demnach mit Ablauf des 07.11.2026 auslaufen.

Die hohe Zahl an Eingaben von Bürger*innen, verbunden mit teils zeitaufwendigen Ortsterminen sowie zeitintensiven Nachbearbeitungen und zusätzlich erforderlich Zeitanteilen im Zuge der Digitalisierung der Landschaftsplanung haben die Aufstellung des Landschaftsplanes Hüllhorst stark verzögert. Eine Verlängerung der Veränderungssperre ist daher unvermeidbar.

Die Veränderungssperre wird daher bis zum 07.11.2027, 24.00 Uhr verlängert. Die Verlängerung der Veränderungssperre im Landschaftsplangebiet Hüllhorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung im Internet auf der Seite der Unteren Naturschutzbehörde gem. § 27 a VwVfG NRW.

Die Veränderungssperre bezieht sich auf die in der beigefügten Karte (siehe Anlage) dargestellten geplanten Naturschutzgebiete (rot), geplanten Geschützten Landschaftsbestandteile (orange) und Naturdenkmale (Kreis, rot).

Hinweise:

1. Über den 07.11.2026 hinaus sind weiterhin bis zum 07.11.2027 alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

2. Unberührt von der Veränderungssperre bleibt gem. § 48 Abs. 3 Satz 3 LNatSchG NRW die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeführte rechtmäßige Bewirtschaftungsform.

Minden, den 29. Oktober 2026

Ali Doğan
Landrat

Anlage der Bekanntmachung zur Verlängerung der Veränderungssperre zum Landschaftsplan Hüllhorst gem. § 48 Abs. 3 LNatSchG

